



KINDERBILDUNGS- und -BETREUUNGSORDNUNG

für den zweisprachigen Kindergarten der Gemeinde Ludmannsdorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Ludmannsdorf hat in seiner Sitzung am 07.09.2023, Zahl: 240-0/2023, aufgrund der Bestimmungen des § 14 des Kärntner Bildungs- und -betreuungsgesetzes (K-KBBG), LGBl. Nr. 13/2011 in der geltenden Fassung von LGBl. Nr. 13/2023, folgende Kinderbildungs- und -betreuungsordnung beschlossen.

§ 1

Allgemeine Aufnahmebedingungen

1. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Kinder, welche sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden, werden vorrangig in den Kindergarten aufgenommen.

2. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- a.) das vollendete **3. Lebensjahr** (ausgenommen Erprobung besonderer Formen der Kinderbildung und -betreuung – wie alterserweiterte Kinderbildung- und -betreuung).
- b.) die körperliche und geistige Eignung des Kindes,
- c.) die Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigte/n bei der Kindergartenleitung
- d.) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung,
- e.) die Vorlage der Geburtsurkunde, Versicherungsnummer und allfälliger Impfzeugnisse
- f.) die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung einzuhalten.

2a) Voraussetzungen für die Aufnahme in die alterserweiterte Kindergruppe sind:

- a.) das vollendete **1. Lebensjahr**
- b.) die körperliche und geistige Eignung des Kindes,
- c.) die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten,
- d.) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung,
- e.) die Vorlage der Geburtsurkunde, Versicherungsnummer und allfälliger Impfzeugnisse,
- f.) die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und betreuungsordnung einzuhalten.

Eine altersübergreifend geführte Kindergartengruppe ist mit **20 Kindern** pro Gruppe voll ausgelastet.

3. Die Anmeldungen werden jährlich in den Monaten Februar/März entgegengenommen. Die entsprechende Ausschreibung erfolgt über die Gemeinde und die Zusagen für einen Betreuungsplatz erfolgen bis spätestens Ende April seitens der Gemeinde und der Kindergartenleitung. Ein Anspruch auf die Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien. Freie Plätze werden auch während des Jahres vergeben. Bei der Reihung für die Aufnahme wird zudem folgendes berücksichtigt:

- Alter des Kindes (ältere Kinder vor jüngeren Kindern, verpflichtendes Kindergartenjahr)
- Betreuungsbedarf (Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten)
- Ev. freie Plätze werden auch während des Jahres vergeben

„In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein Förderkindergarten oder Förderhort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ (K-KBBG § 3)

Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

§ 2

Vorschriften für den Besuch

1. Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen.

Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen im Sinne des Kärntner Jugendschutzgesetzes zu sorgen.

Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes/der Kinder an eine MitarbeiterIn des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist.

2. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.

3. Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.

4. Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen.

Die Hausschuhe und die Jausenbox sind mit dem Namen des Kindes deutlich lesbar zu versehen. Es ist ratsam, auch die anderen Kleidungsstücke, Schirme usw. mit dem Namen zu kennzeichnen.

5. Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich bekannt zu geben.

Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden. Sollte das Kind im Kindergarten erkranken, so werden die Erziehungsberechtigten durch die Leiterin/Elementarpädagogin verständigt, dass das Kind persönlich oder durch geeignete Personen, so bald als möglich abzuholen ist.

Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen. Jede ansteckende Krankheit ist ebenfalls der Kindergartenleitung zu melden. Nach Infektionskrankheiten ist bei der Wiederaufnahme des Besuches auf Verlangen ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

6. Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie Nissen- und Läusefrei sind.

7. Eine etwaige Beobachtung/Auffälligkeit in Bezug auf die körperliche, geistige oder soziale Reife ist von der Kindergartenleitung bereits bei Einschreibung zu vermerken.

Erneute und intensive Beobachtung an den beiden Schnuppertagen im Juli; wenn notwendig ist seitens der Kindergartenleitung ein Gespräch mit den Eltern zu führen.

8. Geld oder andere Wertgegenstände dürfen in den Kindergarten nicht mitgegeben werden. Kuscheltiere oder ähnliches dürfen jedoch mitgebracht werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

9. Im Rahmen des Kindergartenbesuches wird das Kind gegebenenfalls in **Fotografie/Film/Radio/TV-Aufnahmen** einbezogen. Eventuell finden auch Veröffentlichungen statt.

Mit Kenntnisnahme dieser Verordnung stimmt der/die Erziehungsberechtigte der Veröffentlichung zu.

10. **Impfungen: FSME, Di + Te... (gemäß internationalem Impfplan)**

a) Bei **nicht geimpften** Kindern müssen sich die Erziehungsberechtigten über die Risiken beim Haus- oder Kinderarzt informieren.

b) Im Erkrankungsfall übernimmt der Kindergarten keine Haftung.

11. Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei **Änderungen von Anschrift, Telefonnummer, Arbeitsplatz**, etc. dies der Kindergartenleitung mitzuteilen.

12. Grundsätzlich werden im Kindergarten keine **Medikamente** verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Verordnung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.

13. Während des Kindergartenjahres haben die Kinder **mindestens 5 Wochen**, davon **durchgehend zumindest zwei Wochen**, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (K-KBBG § 15 Abs.2).

Informationen zum verpflichtenden Kindergartenjahr:

„1. Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

2. Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der LehrerInnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Elementarpädagoginnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten.“ (K-KBBG § 20).

Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für insgesamt 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet!

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig, wie insbesondere

- einer Erkrankung des Kindes oder eines Angehörigen oder Tod eines Angehörigen,
- bei urlaubsbedingten Abwesenheiten bis zu einem Ausmaß von **5 Wochen**,
- eines außergewöhnlichen Ereignisses oder
- einer Absonderung oder Ausschließung des Kindes oder eines Angehörigen nach dem Epidemiegesetz 1950, einer Einschränkung oder Schließung des Betriebes des Kindergartens oder eines Betretungsverbot oder einer Betretungseinschränkung aufgrund von Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz 1950 oder nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz.

Die Erziehungsberechtigten haben die Leiterin des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes unverzüglich zu benachrichtigen.

Zu widerhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.

Für jene Kinder, die einen Kindergarten im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres besuchen, ist verpflichtend einmal jährlich ein Entwicklungsgespräch durchzuführen (K-KBBG § 16a Abs. 3).

§ 3 **Beiträge**

Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.

Seitens der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6, wird die Bildung und Betreuung des Kindes gefördert, wodurch keine Betreuungskosten entstehen.

Folgende Beiträge sind zu leisten:

a) **84,00 Euro pro Kind und Monat für das Mittagessen.** **Berechnung der durchschnittlichen Wochentage im Jahr: 21 Tage pro Monat x € 4,00 = Euro 84,00 (max. kostendeckend).*

Der Beitrag für die Verpflegung ist 11 Mal pro Jahr mittels Zahlscheines oder Bankeinzug jeden Monat im Vorhinein bis spätestens **15. des jeweiligen Monats** zu entrichten. Im September binnen 14 Tagen nach erfolgter Einschreibung.

Empfänger: Gemeinde 9072 Ludmannsdorf

Zahlungszweck: Kindergartenbeitrag

Bankinstitut:

Posojilnica BANK eGen

IBAN: AT81 3910 0000 0101 0628

BIC: VSGKAT2K

- b) 100,00 Euro **pro Kind und Betreuungsjahr** Bastel-, Mal-, Werk- und Kreativbeitrag. Dieser Beitrag wird von der Kindergartenleitung von den Eltern bis spätestens Oktober bar eingehoben und an die Gemeindekasse abgeliefert.
- c) Allfällige Veranstaltungsbeiträge werden anlassfallbezogen eingehoben.

4. Die **Abwesenheit des Kindes** berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung für die Verpflegung.

Sollte das Kind **krankheitsbedingt den Kindergarten länger als 14 Tage** den Kindergarten nicht besuchen, ist der Betrag von **Euro 42,00** zu leisten.

Für die Dauer des Urlaubsaufenthaltes wird keine Ermäßigung gewährt.

Es hat eine rechtzeitige Mitteilung der Eltern an die Kindergartenleitung wegen der Essenslieferung bei Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit oder Urlaub zu erfolgen.

§ 4 **Betriebs- und Öffnungszeiten**

Das jeweilige Kindergartenjahr beginnt eine Woche vor Schulbeginn und endet am **31. Juli** des folgenden Jahres. Kindergartenfreie Tage werden rechtzeitig bekannt gegeben.

1. Öffnungszeiten:

-**Halbtags ohne Essen:** Montag bis Freitag von 06:45 bis 11:45 Uhr

-**Halbtags mit Essen:** Montag bis Freitag von 06:45 bis 12:30 Uhr

-**Ganztags mit Essen:** Montag bis Donnerstag von 06:45 bis 17:00 Uhr und am **Freitag** von 06:45 bis 15:00 Uhr

Sammelzeit: 06:45 Uhr bis 08:00 Uhr

Abholzeit: Halbtageskindergarten ohne Essen: Abholung bis 11:45 Uhr

Halbtageskindergarten mit Essen: Abholung um 12:30 Uhr

Ganztageskindergarten Abholung von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Von 12:30 bis 14:00 Uhr ist Ruhezeit. Während dieser Zeit ist die Abholung des Kindes nicht erwünscht.

1. Sommer-Kindergarten während der Hauptferien:

- a) Die Gemeinde hat die Erziehungsberechtigten, deren Kinder den Kindergarten die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besuchen, über die Möglichkeit einer Betreuung ihrer Kinder während der Hauptferien im Sinne des Kärntner Schulgesetzes, LGBl. Nr. 58/2000, zu informieren und um schriftliche Mitteilung bis Ende März zu ersuchen, ob für die folgenden Hauptferien oder eines Teiles davon ein Betreuungsbedarf besteht. Liegen 15 Bedarfsmeldungen für die Hauptferien vor, so hat die Gemeinde (Gemeindevorstand) während der Hauptferien im Sinne des Kärntner Schulgesetzes im erforderlichen Ausmaß Gruppen, zumindest jedoch eine Gruppe zu führen.
- b) Die schriftliche Anmeldung ist mit Einlangen bei der Gemeinde verpflichtend und die Elternbeiträge sind jedenfalls zu bezahlen.
- c) Die Sommerbetreuungsplätze werden nach Maßgabe der freien Plätze vergeben. Bei Engpässen werden Kinder von berufstätigen Eltern bevorzugt. Die Vorlage einer **Arbeitsbescheinigung** ist dafür erforderlich.
- d) Liegen **weniger als 15 schriftliche Anmeldungen** vor, obliegt die Festlegung eines Sommerbetriebes während der Hauptferien im Sinne des Kärntner Schulgesetzes (Wochentage und Öffnungszeiten) dem Gemeindevorstand.

3. Der Kindergarten bleibt in folgenden Zeiträumen geschlossen:

- Ostern - Karwoche

- Weihnachtsferien

- an gesetzlichen Feiertagen

- an schulautonomen Tagen

- Sommerferien im August bis eine Woche vor Schulbeginn (bedarfsabhängig)

- weitere Tage können vom Bürgermeister bei Vorliegen triftiger Gründe (zB weniger als 5 Kinder) festgesetzt werden und werden rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 4
Austritt und Entlassung

1. Eine Abmeldung aus triftigem Grund (zB Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug, ...) hat mündlich oder **schriftlich bis zum 15. eines Monates** zu erfolgen.
2. Die Trägerin der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung darf im Einvernehmen mit der Leiterin und nach schriftlicher Mahnung an den Erziehungsberechtigten ein Kind vom Besuch des Kindergartens ausschließen, wenn
 - aufgrund einer psychischen oder physischen Behinderung die Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
 - aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
 - die Erziehungsberechtigten den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommt oder
 - die Erziehungsberechtigten die Elternbeiträge wiederholt nicht leisten.
 - Längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder Meldung.
 - Wiederholtes verspätetes Abholen des Kindes vom Kindergarten.
 - Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit Bedenken über die Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Kinderbildungs- und -betreuungsordnung tritt mit 11.09.2023 in Kraft.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten sämtliche Verordnungen des Gemeinderates der Gemeinde Ludmannsdorf, mit welchen die Kindergartenordnung des Gemeinderates vom 18. Juli 2019, Zahl: 240-1/2019 festgelegt wurde, außer Kraft.

Der Bürgermeister


Manfred Maierhofer

Zur Abfrage im Internet freigegeben am 11.09.2023

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Ich habe die vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungsordnung gelesen, verstanden und zur Kenntnis genommen.

Name des Kindes: _____

Datum

Unterschrift